



## Bewirtschaftungsvertrag

Zwischen dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) und

Vorname, Nachname:

Betriebsnummer:

Strasse:

PLZ, Ort:

als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin wird folgender Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen:

### Art. 1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsvertrag verpflichtet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, die Vertragsobjekte während der Laufzeit der betreffenden Vernetzungsprojekte gemäss der vereinbarten Bewirtschaftungsweise zu bewirtschaften und zu pflegen, wofür er bzw. sie vom ANU finanziell entschädigt wird.

### Art. 2 Vereinbarte Bewirtschaftungsweise für die Vertragsobjekte

Die Vertragsobjekte sind auf den Plänen bezeichnet und in der Liste der Vertragsobjekte zusammengefasst. Die detaillierte Bewirtschaftungsweise der Vertragsobjekte (insbesondere Schnittzeitpunkt, Beweidung, Düngung) ist in der Liste der Vertragsobjekte und im Merkblatt 'Bewirtschaftungsregeln' des ANU festgelegt. Die Liste der Vertragsobjekte mit ihren Aktualisierungen und die Bewirtschaftungsregeln sind Bestandteil dieses Vertrages.

Durch die Bewirtschaftung der Vertragsobjekte darf der charakteristische Pflanzenbestand weder durch Düngung, Entwässerung, Bewässerung, Aufforstung, Umbrechen des Bodens noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Mähaufbereitern ist nicht gestattet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet, Ausnahmen in Einzelfällen müssen vom ANU schriftlich bewilligt werden. Auf Vertragsobjekten mit dem Zusatz 'ungedüngt' dürfen weder Handels- noch Hofdünger ausgebracht werden. Sofern in der Liste der Vertragsobjekte nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, gilt folgendes:

- Die Bewässerung ist auf den Vertragsflächen untersagt.
- Das Schnittgut ist während mindestens 24 Stunden auf den Flächen trocknen zu lassen.
- Vertragsobjekte mit dem Zusatz 'leicht gedüngt' dürfen höchstens alle zwei Jahre mit einer leichten Mistgabe gedüngt werden.

Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Direktzahlungsverordnung (DZV), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Vorschriften zur Düngung und zu Pflanzenschutzmitteln), die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie Art. 33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Naturschutzzonen), sind zu beachten.

Ein zeitlich befristetes Abweichen von der vereinbarten Bewirtschaftungsweise wegen Bewirtschaftungsproblemen (Engerlinge, Klappertopf usw.) ist nur mit schriftlichem Einverständnis des ANU zulässig.

### Art. 3 Beiträge

Bei den Beiträgen handelt es sich um Biodiversitätsbeiträge (Qualitätsbeiträge ab der Qualitätsstufe II und Vernetzungsbeiträge, Art. 55-62 DZV) sowie allfällige Beiträge für den Biotop- und Artenschutz (Art. 18-18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Die Beitragshöhe ist aus den weiteren Vertragsbestandteilen ersichtlich. Beiträge an nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sind abhängig vom Budget des ANU für Massnahmen des Naturschutzes. Die Beiträge stehen unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

Die Kosten für Kontrollaufgaben können von den Beiträgen abgezogen werden (Art. 26 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung). Der Abzug beträgt maximal 6 % der Vernetzungsbeiträge.

### Art. 4 Verpflichtungsdauer für die einzelnen Vertragsobjekte

Die Vertragsobjekte sind während der jeweiligen Laufzeit des betreffenden Vernetzungsprojektes gemäss den Vertragsbestimmungen zu bewirtschaften. Die Laufzeit eines Vernetzungsprojektes beträgt jeweils grundsätzlich acht Jahre.

Neue Vertragsobjekte können bei der Weiterführung des Vernetzungskonzepts, bei einer Nachberatung oder nach Rücksprache mit dem ANU in die Liste der Vertragsobjekte aufgenommen werden.

Bei der Nachberatung sowie bei der Weiterführung eines Vernetzungsprojektes können Vertragsobjekte aus der Liste der Vertragsobjekte gestrichen werden, sofern die minimale Verpflichtungsdauer von acht Jahren abgelaufen ist (für Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland gilt Art. 57 Abs. 1 Satz 2 DZV). Die Vorschriften der DZV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie Art. 33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Naturschutzzonen) bleiben auch bei einer Streichung eines Vertragsobjektes verbindlich.

Ausnahmsweise kann während der Laufzeit des Vernetzungsprojektes in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien die vereinbarte Bewirtschaftungsweise für einzelne Vertragsobjekte geändert oder ein Vertragsobjekt durch ein neues ersetzt werden.

## **Art. 5 Übergangsbestimmungen zur Änderung der DZV per 1. Januar 2014**

In einer Übergangsphase gilt in Abweichung von Art. 4 Folgendes (vgl. Art. 115 Abs. 6 DZV): Bei Vernetzungskonzepten, die vor 2014 begonnen haben oder verlängert wurden, beträgt die aktuelle Laufzeit sechs Jahre. Für Vertragsobjekte, die vor 2014 in die Liste der Vertragsobjekte aufgenommen wurden, gilt eine minimale Verpflichtungsdauer von sechs Jahren.

## **Art. 6 Beginn, Dauer und Ende des Bewirtschaftungsvertrags**

Der Bewirtschaftungsvertrag tritt als Rahmenvertrag rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Er wird für die Dauer von acht Jahren abgeschlossen. Wird er nicht von einer Partei auf den Ablauf der Vertragsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils vier weitere Jahre.

Wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes so ändern oder geändert haben, dass die Erfüllung des Vertrags nicht mehr möglich ist, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Vertrag auf Ende Jahr schriftlich kündigen. Wenn die Vertragsbestimmungen nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen oder sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so ändern oder geändert haben, dass die Erfüllung des Vertrags durch den Kanton Graubünden nicht mehr möglich ist, kann das ANU den Vertrag auf Ende Jahr schriftlich kündigen.

## **Art. 7 Meldepflicht**

Die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehörenden Vertragsobjekte sind im Flächenformular des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) aufgeführt. Die im Flächenformular genannte Grösse der Vertragsobjekte ist verbindlich. Jeweils im Herbst meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin dem ALG die erfolgte Nutzung der Vertragsflächen. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt er/sie auch die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

Für nicht über das Flächenformular gemeldete Vertragsobjekte stellt das ANU dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein Formular zu. Er/Sie füllt das Formular aus und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Für die Hauptabrechnung der Beiträge im November müssen die Formulare bis 10. September desselben Jahres an das ANU geschickt werden. Für Betriebe im Sömmerungsgebiet mit Hauptabrechnung der Beiträge im Dezember sind die Formulare bis 15. Oktober einzureichen.

## **Art. 8 Kontrolle und Sanktion**

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen wird kontrolliert. Die Kontrollperson hat ein Zutrittsrecht zu allen Vertragsobjekten, sie wird vom ANU in Absprache mit dem ALG bestimmt.

Hält der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Vertragsbestimmungen nicht ein, so werden die Beiträge gestrichen bzw. gekürzt. Das ANU kann in diesen Fällen den Vertrag auflösen. Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden. Im Übrigen richten sich die Sanktionen nach der DZV.

## **Art. 9 Weitere Vertragsbestandteile**

- Liste der Vertragsobjekte mit allfälligen Aktualisierungen, inklusive Pläne
- Merkblatt 'Bewirtschaftungsregeln'

.....

Chur, .....

Ort, Datum

.....  
der/die Bewirtschafter/-in

.....  
Amt für Natur und Umwelt

## Liste der Vertragsobjekte

Betriebsnummer:

Name:

Strasse:

PLZ, Ort:

Gemeinde Lokalname	Parz. Teilparz.	Nutzung	Menge	Zuschlag Abzug	Betrag pro Einheit (1)	Betrag total	Regelmässige Leistungen Weitere Vertragsinhalte	Betrag regelm. Leist.	unter Vertrag seit
Andeer	2107	Böschung ungedüngt	2.0 a		8.00	16.00		0.00	2014
Bogn	1	spät gemäht, Schnitt ab 01.08.							
Andeer	2294	Flachmoor ungedüngt	54.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.-	18.00	972.00		0.00	2007
Plans	1	alle 2 bis 4 Jahre gemäht (vor 1.9.), Schnitt ab 01.08.		Zuschlag abweichender SZP 4.-					
Andeer	2294	Trockene Wiese ungedüngt	166.0 a	Zuschlag abweichender SZP 4.-	18.00	2'988.00		0.00	2007
Plans	2	alle 2 bis 4 Jahre gemäht, Schnitt ab 01.08.		Zuschlag keine Düngung 4.-					
Andeer	2294	Blumenwiese ungedüngt	77.0 a	Zuschlag abweichender SZP 4.-	18.00	1'386.00		0.00	2007
Plans	3	alle 2 bis 4 Jahre gemäht, Schnitt ab 01.08.		Zuschlag keine Düngung 4.-					
Ferrera	143	Qualitätswiese ungedüngt	69.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.-	14.00	966.00		0.00	2014
Sum	1	spät gemäht, Schnitt ab 15.07.							
Ferrera	145	Blumenwiese ungedüngt	42.0 a		9.00	378.00		0.00	2011
Sum	1	beweidet mit Strukturen							
Ferrera	145	Extensivweide ungedüngt mit Flora-Qualität	22.0 a		10.00	220.00		0.00	2011
Sum	2	beweidet mit Strukturen							
Ferrera	145	Qualitätswiese ungedüngt	22.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.-	14.00	308.00		0.00	2014
Sum	3	spät gemäht, Schnitt ab 15.07.							
Ferrera	145	Blumenwiese ungedüngt	10.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.-	14.00	140.00		0.00	2014
Sum	4	spät gemäht, Schnitt ab 15.07.							
Zillis-Reische	602	Trockene Wiese leicht gedüngt	44.0 a		10.00	440.00		0.00	2006
Breitenberg	1	spät gemäht, Schnitt ab 15.07.							
Zillis-Reische	603	Trockene Wiese leicht gedüngt	39.0 a		10.00	390.00		0.00	2006
Breitenberg	1	spät gemäht, Schnitt ab 15.07.							

Zillis-Reische	605	Trockene Wiese leicht gedüngt spät gemäht, Schnitt ab 15.07.	49.0 a		10.00	490.00	0.00	2006
Breitenberg	1							
Zillis-Reische	605	Trockene Wiese ungedüngt beweidet	456.0 a		7.00	3'192.00	0.00	2006
Breitenberg	2							
Zillis-Reische	625	Trockene Wiese ungedüngt Samest-Sut 1	70.0 a	Zuschlag abweichender SZP 4.- Zuschlag keine Düngung 4.-	18.00	1'260.00	0.00	2006
Samest-Sut	1	spät gemäht, Schnitt ab 01.08.						
Zillis-Reische	625	Qualitätswiese ungedüngt Samest-Sut 2	17.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- spät gemäht, Schnitt ab 15.07.	14.00	238.00	0.00	2006
Samest-Sut	2							
Zillis-Reische	635	Trockene Wiese ungedüngt Planca digl Fr 1	7.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- alle 2 bis 4 Jahre gemäht, Schnitt ab 15.07.	14.00	98.00	0.00	2006
Planca digl Fr	1							
Zillis-Reische	637	Trockene Wiese ungedüngt Planca digl Fr 1	12.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- alle 2 bis 4 Jahre gemäht, Schnitt ab 15.07.	14.00	168.00	0.00	2006
Planca digl Fr	1							
Zillis-Reische	644	Trockene Wiese ungedüngt Samest Sura 1	54.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- alle 2 bis 4 Jahre gemäht, Schnitt ab 15.07.	14.00	756.00	0.00	2006
Samest Sura	1							
Zillis-Reische	677	Trockene Wiese ungedüngt Samest 1	82.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- spät gemäht, Schnitt ab 15.07.	14.00	1'148.00	0.00	2006
Samest	1							
Zillis-Reische	677	Flachmoor ungedüngt Samest 2	9.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- alle 2 bis 4 Jahre gemäht (vor 1.9.), Schnitt ab 15.07.	14.00	126.00	0.00	2006
Samest	2							
Zillis-Reische	677	Blumenwiese ungedüngt Samest 3	41.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- alle 2 bis 4 Jahre gemäht, Schnitt ab 15.07.	14.00	574.00	0.00	2006
Samest	3							
Zillis-Reische	690	Trockene Wiese ungedüngt Flis 1	36.0 a		7.00	252.00	0.00	2006
Flis	1	beweidet				Weidepflege gegen Verbuschung		
Zillis-Reische	690	Trockene Wiese ungedüngt Flis 2	36.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- früh gemäht	8.00	288.00	0.00	2006
Flis	2							
Zillis-Reische	696	Vernetzungswiese ungedüngt Pro dal Men 1	57.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- früh gemäht	7.00	399.00	0.00	2006
Pro dal Men	1							
Zillis-Reische	859	Trockene Wiese ungedüngt Cultira 1	16.0 a	Zuschlag keine Düngung 4.- spät gemäht, Schnitt ab 15.07. Abzug Schnittgut weniger als 1 Tag liegen lassen 3.- Zuschlag abweichender SZP 4.-	15.00	240.00	0.00	2006
Cultira	1							
Zillis-Reische	859	Hecke/Feldgehölz ohne Qualität Cultira 2	7.0 a		10.00	70.00	0.00	2006
Cultira	2	Saum nach DZV-Schnittzeitpunkt gemäht, Schnitt						

ab 15.07.

Zillis-Reische	861	Hecke/Feldgehölz ohne Qualität	2.0 a	10.00	20.00	0.00	2006
Cultira	1	Saum nach DZV-Schnittzeitpunkt gemäht, Schnitt ab 15.07.					
Zillis-Reische	909	Hecke/Feldgehölz ohne Qualität	20.0 a	10.00	200.00	0.00	2006
Pardealas	1	Saum nach DZV-Schnittzeitpunkt gemäht, Schnitt ab 15.07.					
Summe Beträge:		Fr.	17'723.00				
Summe regelmässige Leistungen:		Fr.	0.00				
Total:		Fr.	17'723.00				

(1) Zuschlag und Abzug sind im Betrag pro Einheit enthalten.